



## **Zu TOP 1      Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit**

Es wurde die ordnungsgemäße Einladung der Ausschussmitglieder festgestellt. Der Ausschuss war beschlussfähig.

## **Zu TOP 2      Bestätigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

## **Zu TOP 3      Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 19.08.2009 - öffentlicher Teil-**

Das Protokoll zur Sitzung des Werksausschusses vom 19.08.2009 wurde mit einer Stimmenthaltung mehrheitlich bestätigt.

## **Zu TOP 4      Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und die Verwendung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2008 Vorlage: 048/2009**

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 erläuterte Herr Wilding als Wirtschaftsprüfer das Zahlenmaterial ergänzend zur vorliegenden Beschlussvorlage. Der Vortrag ist dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt. Die Prüfungsergebnisse sind auf der Seite 3 dieser Anlage dargestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 485 T€ ist höher ausgefallen als für das Jahr 2007. Die Gründe sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Fehlbetrag wird aus den Gewinnrücklagen der Vorjahre ausgeglichen. Auf Seite 9 der Anlage 1 sind die wichtigsten Kosteneinsparpotenziale dargestellt, um dem negativen Ergebnis künftig entgegenzuwirken.

Frau Huschenbett fragte, warum nur ein Auszubildender (Azubi) zu verzeichnen war. Frau Illig antwortete, dass dies mit der unterschiedlichen Ausbildungszeit in den einzelnen Ausbildungsberufen zusammenhängt. Aus der Ausbildungsrunde 2005 war zum Bilanzstichtag von drei Azubis nur noch ein Azubi mit 3,5 Ausbildungsjahren aktuell. Erst zum Ausbildungsbeginn 2009 startete die neue Ausbildungsrunde.

Weiter fragte sie, warum 3 Müllfahrzeuge angeschafft wurden, obwohl nur 2 im Plan standen. Frau Illig wies aus, dass das 3. Müllfahrzeug als Überhang aus 2007 erst in 2008 aktiviert wurde.

Zum Darlehen an den Rettungsdienst fragte Frau Huschenbett, ob dies üblich sei. Frau Illig antwortete, dass das dem Ministerium gegenüber begründet wurde und dass der Landkreis über sein Vermögen (KWU = Sondervermögen des LK) verfügen kann.

Frau Huschenbett fragte, was es mit den Rückstellungen für Zinsen auf sich hat. Frau Illig bemerkte, dass die Rückstellungen gebildet wurden, um nach den Schließungen der Deponien (keine Umsatzerlöse mehr) die für die Deponiekredite anfallenden Zinsen bedienen zu können.

Die Frage von Frau Huschenbett, ob Kredite früher abgelöst werden können, bejahte Frau Illig. In den Jahren 2010 und 2011 sind die Zinsbindungen abgelaufen. Dazu muss jedoch die dann aktuelle Lage geprüft werden, wie neue Zinsbindungen und die mittel- und langfristige Liquidität

tätslage des Unternehmens sich darstellen. Im Falle einer Ablösung von Krediten würden die Zinsrückstellungen ganz oder anteilig erfolgswirksam aufgelöst werden.

Zu den Ausführungen von Herrn Wilding fragte Frau Huschenbett, warum auf den Deponien keine Abschreibungen mehr anfallen. Frau Illig antwortete, dass mit der Schließung der Deponien diese auch abgeschrieben sind. Für alle weiteren Investitionen nach der Schließung werden zwar im Wirtschaftsplan Abschreibungen erscheinen, diese werden jedoch durch die Auflösung von Deponierückstellungen erfolgsneutral. Der im Anlagenspiegel ausgewiesene Buchwert bei den Betriebseinrichtungen für die Abfallablagerung von 830 T€ betrifft Restbuchwerte der Deponien „Alte Ziegelei“ und Petersdorf, die mit der Schließung der Deponien 2009 abgeschrieben sein werden.

Frau Tschierschky betrachtete das Abfallproblem als ein Umweltproblem und versteht nicht, dass die Verluste mit weniger Müllmengen begründet werden. Sie entnahm den Unterlagen, dass es Ziel sein muss, mehr Müllmengen zu erhalten und das das aber entgegen der Ziele des Bürgers steht, wenn er mit „Müll sparen“ etwas gegen den Klimawandel beitragen will.

Frau Illig erklärte, dass die überwiegenden Müllminderungen aus den Abfallentsorgungsanlagen kommen, das heißt, es wurden weniger Abfälle an den Abfallkleinmengenannahmen, Abfallumladestationen und Deponien angeliefert. Die Mindererlöse aus den Ziehungsgebühren (Müllmengen aus der Hausmüllentsorgung) belaufen sich auf lediglich 10 % der Mindererlöse. Den Mindererlösen von ca. 2 Mio. € stehen aber auch ca. 1,2 Mio. € nicht in Anspruch genommene Aufwendungen gegenüber (siehe Anlage 2). Frau Illig hoffte mit ihren Ausführungen, Frau Tschierschkys Bedenken entkräftet zu haben.

Frau Tschierschky vermisste als oberstes Ziel die Müllvermeidung. Herr Hildebrandt versicherte, dass zwar die Müllvermeidung an 1. Stelle steht, aber ein Ziel des Abfallwirtschaftskonzeptes ist und nicht des Jahresabschlusses. Auf die Müllminderungen muss der Betrieb trotzdem reagieren.

Herr Opitz fragte, ob die Rückstellungen für die Deponie Buchwaldstraße an den Landkreis übergegangen sind. Frau Illig sagte, dass diese (9,7 Mio. €) 2006 mit Übertragung der Deponiegrundstücke an den Landkreis durch die Stadt Eisenhüttenstadt überwiesen wurden. Ihm war unklar, woher die Stadt das Geld kassenmäßig hatte.

Herr Bublak forderte zur Abstimmung zum Jahresabschluss auf.

**Entscheidung: Der Beschlussvorlage 048/2009 wurde mit 6 Stimmen dafür, 1 dagegen und 1 Enthaltung zugestimmt.**

**Zu TOP 5      Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2008  
Vorlage: 049/2009**

Bei der Abstimmung zur Beschlussvorlage, Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2008, war Frau Huschenbett kurzfristig nicht anwesend.

**Somit erfolgte die Abstimmung zur Beschlussvorlage 049/2009 mit 6 Stimmen dafür und 1 Enthaltung.**

**Zu TOP 6      Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung -  
Vorlage: 034/2009**

Zur Abfallentsorgungssatzung führte Frau Walter-Goers aus, dass die Änderung aus der letzten Ausschusssitzung, im § 15 Abs. 4 die Muss-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift zu ändern, eingearbeitet wurde.

Aus der Verwaltungskonferenz kam von Herrn Landrat Zalenga der Hinweis, dass im § 16 Abs. 7 die „Abstammung“ nicht maßgebend sein kann. Daher wird der Einschub im letzten Satz wie folgt vorgeschlagen zu ändern: „... dass der Bürger im Landkreis amtlich gemeldet ist ...“.

Ansonsten wurden keine weiteren Änderungen gegenüber der Vorlage vom 19.08.2009 vorgenommen.

Frau Huschenbett gab folgende Anmerkungen:

Die Formulierung im § 6 Abs. 1 zum Mindestbehältervolumen hält sie für nicht geeignet.

In der Festlegung von Mindestleerungen sieht sie eine Ungleichbehandlung, da ein 2-Personen-Haushalt ebenso wie ein 5-Personen-Haushalt nur einen 120-Liter-Behälter benutzen muss. In der Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten vermisst sie eine Regelung zur Nichtinanspruchnahme von 2 Mindestleerungen pro Kalenderhalbjahr, die wiederum über die Abfallgebührensatzung geregelt wird.

Den § 6 Abs. 6 legt sie so aus, dass, laut Sachdarstellung, eine spätere Festlegung von Mindestleerungen für Gartengrundstücke nicht auszuschließen ist, was aber übertrieben wäre.

Die kleinste Behältergröße mit 120 Liter (§ 11) hält sie für zu groß.

Zur Einstellung der Biotonne merkte sie an, dass die beiden Gründe, dass das Deponierungsverbot nicht mehr gilt und dass in der RABA ein „Strafzoll“ bei Mindermengen anfällt, mehr öffentlichkeitswirksam gemacht werden müssen. In der Bevölkerung ist ansonsten für diese Maßnahme nicht mit Verständnis zu rechnen.

Zur „Soll-Regelung“ im § 15 Abs. 4 fragte sie an, wie viele Grundstücke die Prämissen für die Zuwegungen nicht einhalten. Herr Buch sagte, dass in Gosen zum Beispiel mehrere Straßen zu eng sind. Frau Walter-Goers bemerkte, dass die Regelung insbesondere als Vorschrift für Neubaumaßnahmen zu verstehen ist, um den Planungsbüros bekanntzugeben, wie die Zuwegungen für Müllfahrzeuge beschaffen sein sollen. Frau Huschenbett war der Meinung, dass man die Forderungen nicht auf die Anschlusspflichtigen abwälzen kann. Herr Hildebrandt bekräftigte nochmals, dass für die jetzigen Entsorgungsbereiche Bestandsschutz gilt.

Frau Walter-Goers sagte weiterhin, dass das Gesetz zulässt, dass das KWU-Entsorgung die Entsorgung vorschreiben kann; d.h. dass Stellplätze festgelegt werden können, wenn die Zuwegung für Müllfahrzeuge nicht gegeben ist. Die Bürger sind schon in der Pflicht, zum Beispiel auch überhängende Bäume freizuschneiden.

Im § 23 Abs. 4 wird Bezug auf die TRGS 519 genommen. Frau Huschenbett wollte wissen, was die Abkürzung bedeutet und ob man das nicht ausschreiben kann.

Frau Walter-Goers antwortete, dass das die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind und das es sich um eine allgemein übliche Bezeichnung handelt.

Bei den Regelungen im § 17 zu den kompostierbaren Abfällen fragte sie, warum das nicht satzungsrechtlich aufgenommen wurde, dass Bioabfälle künftig in Folienbeuteln verpackt in die Abfallbehälter eingefüllt werden können und ob die Selbstanlieferung von

Grünabfällen künftig nicht auch kostenfrei wie bei Sperrmüll erfolgen kann. Herr Hildebrandt antwortete, dass nicht alles in der Satzung regelbar ist und dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Pflicht zur öffentlichen Aufklärung hat, was Aufgabe der Abfallberatung ist.

Frau Walter-Goers ergänzte, dass die kostenfreie Annahme von Grünabfällen die Konsequenz hätte, dass die Kosten in die Festgebühr kalkuliert werden müssten. Dies ist aber bedenklich, da nicht alle Haushalte über Grünabfälle verfügen. Sperrmüll fällt dagegen in allen Haushalten an.

Frau Tschierschky sagte, dass sie der Satzung im Namen der Bürger nicht ihre Zustimmung erteilen kann.

Herr Bublak schloss den TOP. Er bedankte sich für die Anmerkungen und kam zur Abstimmung.

**Entscheidung: Der Beschlussvorlage 34/2009 stimmten mit der Änderung im § 16 Abs. 7 sechs Mitglieder dafür und zwei dagegen.**

**Zu TOP 7      Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -  
V.: Werkleiter KWU-Entsorgung  
Vorlage: 035/2009**

Einleitend stellte Herr Hildebrandt die Fa. Ökon vor, die die Gebührenkalkulation für die Abfallgebührensatzung getätigt hat. Ziel war es, ein neues Kalkulationsprogramm zu installieren.

Die Vorstellung der Gebührenkalkulation für 2010 erfolgte durch Herrn Klinkhammer in Anlehnung an die Kurzversion der Ergebnisdokumentation, sh. Anlage 3 der Beschlussvorlage 35/2009.

Als die 3 wesentlichen Änderungen benannte er die Einstellung der getrennten Erfassung von Bioabfällen, die Vereinheitlichung der Abfuhrfrequenz für 2-Rad-Behälter auf 4-wöchentliche Abfuhr mit der Möglichkeit von Sonderleerungen und die Vereinheitlichung der Abfuhrfrequenz für 4-Rad-Behälter auf wöchentliche Abfuhr mit der Möglichkeit einer rabattierten Abstufung auf 2- oder 4-wöchentliche Abfuhr und dem Abruf von Sonderleerungen.

Die wesentlichen Änderungen im Gebührenmodell sind, dass die Gebührentatbestände für alle Gebührenschuldner vereinheitlicht wurden, die feste Zuordnung von Kostenarten/Kostenstellen zu einzelnen Gebührentatbeständen aufgelöst wurden und eine Differenzierung zwischen Regel- und Sonderleerung erfolgt.

In der betriebswirtschaftlichen Umsetzung wurde neben der Kostenarten und -stellenrechnung die Kostenträgerrechnung eingeführt, die aussagt, wofür die Kosten entstanden sind. Als Vorteil zählte er u. a. auf, dass eine höhere Rechtssicherheit ohne Festlegung der Kostenzuordnung entsteht, dass Änderungen in der Gebührenstruktur nicht zu Änderungen in der Kostenrechnung führen und dass eine weitgehende Standardisierung und Automatisierung der Gebührenkalkulation möglich ist.

Bei den Gebührentatbeständen unterscheidet sich die Festgebühr (FG) in FG I und FG II. In der FG I sind die Kosten enthalten, die nur auf Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücken anfallen, wie die Sperrmüllentsorgung oder die Entsorgung von Schadstoffen. In der FG II sind alle Kosten enthalten, die nicht von der Leerungshäufigkeit des Abfallbehälters beeinflusst werden.

Weitere Gebührentatbestände sind die Leistungsgebühren, die besonderen Leistungsgebühren und die Benutzungsgebühren.

In der 1. Stufe der Gebührenkalkulation erfolgt die Zuordnung der Gebührentatbestände zu den Kostenträgern. In der 2. Stufe erfolgt die Aufteilung der Leistungsgebühren für die Regelentsorgung unter Berücksichtigung des Degressionsfaktors für die Entsorgung von 2- zu 4-Rad-Behältern, für die besonderen Leistungsgebühren, für die FG I und die FG II.  
In der 3. Stufe erfolgt dann die kostendeckende Kalkulation der Benutzungsgebühren.

Insgesamt sind 11,45 Mio. € Gebühreneinnahmen nötig, um die Kosten zu decken. Abzüglich der 0,68 Mio. € Benutzungsgebühren, für die eine Einzelkalkulation erfolgte, verbleiben 10,77 Mio. €, die zu je 50 % in Fest- und Leistungsgebühr aufgeteilt wurden.

FG I 1,22 Mio. € + FG II 4,16 Mio. € = 5,38 Mio. €

Regelentsorgung 4,77 Mio. € + 0,61 Mio. € besondere Leistungsgebühren = 5,38 Mio. €

Um 18:55 Uhr verließ Herr Ksink die Ausschusssitzung.

Prozentual gestaltet sich die Kalkulation wie folgt:  $100\% - 6\% \text{ Benutzungsgebühren} = 94\%$ ,  
je  $50\%$  von  $94\% = 47\%$  FG +  $47\%$  Leistungsgebühr (LG)  
 $47\%$  LG =  $42\%$  LG +  $5\%$  Sondergebühren

Als Beispiel wurde ein 3-Personen-Haushalt mit 13 möglichen Regelleerungen eines 120-Liter-Behälters gewählt. Die Gesamtgebührenbelastung liegt hier bei 116,51 € im Jahr.

Bei einem Gewerbebetrieb mit Nutzung eines 120-Liter-Behälters beträgt die neue Gebühr bei 13 Leerungen gesamt 92,59 €.

Die Gegenüberstellung der Gebührenergebnisse ist in Anlage 3 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Herr Klinkhammer betonte, dass der Anreiz zur Abfallvermeidung über die Bereitstellungsmöglichkeiten gegeben ist. Es wird niemand gezwungen, die 13 möglichen Entleerungen in Anspruch zu nehmen.

Im Folgenden führte Herr Klinkhammer aus, dass das Verhältnis 50 : 50 % auch verändert werden kann. Dies ist vom politischen Willen abhängig. Bei Wahl der FG zu 45 % und der LG zu 55 % würden ca. die jetzigen Gebührensätze entstehen, jedoch sichert eine höhere FG die Einnahmen. Da in 2010 durch die Einstellung der Biotonne lediglich Prognosen angestellt werden konnten, empfiehlt er das Verhältnis 50 : 50 %. Die Aufteilung ist immer auf den gesamten Gebührenhaushalt bezogen.

Ebenso können die Verteilungsschlüssel geändert werden, wie zum Beispiel bei der Gewichtung der Bezugsgrößen auf die unterschiedlichen Grundstücksarten. Die Kalkulation ist aber auch von der Planung der Rückstellungen beeinflussbar. Fakt ist, dass die rund 11,5 Mio. € verteilt werden müssen.

Herr Bublak dankte Herrn Klinkhammer für seinen Vortrag und eröffnete die Diskussion zur Beschlussvorlage.

Herr Klinkhammer ergänzte noch, dass die jetzt vorliegende Dokumentation auch in einem Jahr nachvollziehbar sein wird und jedem Richter vorgelegt werden kann.

Herr Bohrer fragte, ob die Kühlschranksentsorgung Bestandteil der FG I ist, da doch die Hersteller die Rücknahmepflicht haben. Frau Walter-Goers antwortete, dass nur die Bereitstellung zur

Abholung und das Einsammeln in den Kosten enthalten sind und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aber die Pflicht hat, ein Sammelsystem vorzuhalten.

Frau Huschenbett fand die Einführung von Sonderleerungen gut. Dagegen hielt sie die Umstellung von Jahres- auf Monatsgebühren bürgerunfreundlich. Der Bürger kann die Gebühren jetzt nicht mehr so schnell nachvollziehen. Weiter fragte sie, welche Monate für Erholungs- und Gartengrundstücke angesetzt werden. In der Satzung vermisste sie eine entsprechende Regelung. Frau Walter-Goers antwortete, dass das Rechnungsprüfungsamt in einer Stellungnahme darauf hingewiesen hatte, dass die Entsorgungspflicht für das ganze Jahr gilt und nicht auf einzelnen Monate beschränkt werden kann. Eingeschränkt ist lediglich die Regelleerungszeit, aber auch über die Wintermonate ist eine Entsorgung möglich (§ 12 Abs. 1). Die Möglichkeit der ganzjährigen Nutzung der AKA ist des Weiteren gegeben und ebenfalls Kostenbestandteil der Festgebühren.

Die Umstellung auf Monatsgebühren hatte abrechnungstechnische Gründe, da der Betrag einer Jahresgebühr genau durch 12 hätte teilbar sein müssen, denn laut einem Gerichtsurteil dürfen Gebühren nicht gerundet werden.

Vorschlag zur Änderung: Im § 7 Abs. 2 c Ergänzung für das „**gesamte**“ Kalenderjahr (für Erholungs- und Gartengrundstücke).

Frau Neidhardt fragte, wer bei einer Abfallgemeinschaft mit Nutzung nur eines Behälters den Gebührenbescheid erhält. Dies ist im § 5 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung geregelt, indem ein Bevollmächtigter zu benennen ist.

Frau Huschenbett bemängelte, dass nach § 8 Abs. 3 erst ein Antrag auf Reduzierung der Mindestleerungen gestellt werden muss. Das trifft insbesondere ältere Bürger. Weiter rechnete sie vor, wie sich das Mindestvolumen bei 1 bis 6 Personen-Haushalten darstellt. Resultierend daraus wertete sie die Einführung von Mindestleerungen als Erhöhung der Festgebühren.

Herr Dr. Fehse bemerkte hierzu, dass die Rechnung von Frau Huschenbett nur aufgeht, wenn kein Abfall anfallen würde. In der Werksausschusssitzung am 13.05.2009 wurde bereits dargestellt, dass das unterste durchschnittliche Abfallaufkommen anhand der Analysen im Landkreis bei 9,75 I/Wo/EW lag und die Festlegung von 5 I/Wo/EW nur die Hälfte darstellt.

Frau Huschenbett fragte, wie bei Erstaufstellung bzw. Abzug eines Abfallbehälters die Nutzungsdauer für die Mindestleerungen berechnet wird (§ 6 Abs. 2 AES letzter Satz). Frau Walter-Goers sagte, dass zugunsten des Bürgers abgerundet wird.

Herr Bublak ging zur Abstimmung über.

**Entscheidung: Der Beschlussvorlage 35/2009 stimmten mit der Änderung im § 7 Abs. 2 c fünf Mitglieder dafür und 2 dagegen.**

**Zu TOP 8      Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -**  
**V.: Werkleiter KWU-Entsorgung**  
**Vorlage: 036/2009**

Zur Benutzungsgebührensatzung gab Herr Hildebrandt einleitende Worte.

Frau Huschenbett fragte, warum für die Entladung von Asbest (§ 3 Abs. 5) eine zusätzliche Pauschale erhoben wird. Frau Walter-Goers antwortete, dass mit der neuen Betriebsgenehmigung zum Weiterbetrieb der Deponie „Alte Ziegelei“ strengere Auflagen insbesondere zur Asbestannahme erteilt wurden. So dürfen Asbestabfälle nicht abgekippt werden. Das zieht ein Entladehilfe nach sich. Um die Aufwendungen für den Radlader, der von der AUST umgesetzt werden muss, zu decken, ist die Erhebung einer Pauschale erforderlich.

**Entscheidung: Der Beschlussvorlage 36/2009 wurde einstimmig zugestimmt.**

**Zu TOP 9      Auswirkungen neue Betriebssatzung, weitere Vorgehensweise, Besetzung Werksausschuss, Ausgliederung Untere Abfallwirtschaftsbehörde**  
**V.: Werkleiter KWU-Entsorgung**

Herr Hildebrandt gab bekannt, dass die Betriebssatzung im Kreistag am 30.09.2009 beschlossen wurde. Damit wird die Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UA) zum 01.01.2010 aus dem KWU-Entsorgung ausgegliedert und dem Umweltamt des Landkreises unterstellt.

Die Zusammensetzung des Werksausschusses ändert sich insofern, dass zu den 7 Abgeordneten des Kreistages 3 sachkundige stimmberechtigte Einwohner der Fraktionen SPD, CDU und Linke und ein Mitarbeiter des KWU-Entsorgung nebst Stellvertreter hinzukommen.

Der Personalrat des KWU-Entsorgung tagt am 19.10.2009, durch den der neue Beschäftigtenvertreter benannt wird. Eine erneute Wahl ist nicht erforderlich.

Frau Huschenbett fragte, welche Auswirkungen die Ausgliederung der UA haben wird. Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird nach Aussage von Herrn Hildebrandt eine enge Abstimmung erforderlich. Das KWU-Entsorgung muss weiter mit einbezogen werden, insbesondere bei Baumaßnahmen.

Frau Trippens, als Amtsleiterin des Umweltamtes, fügte hinzu, dass eine Personalstelle aus Altersgründen in der UA wegfällt und mit Personal des Landkreises besetzt wird. Insofern kann im Landkreis eine Stelle eingespart werden.

Wenn alle erforderlichen Maßnahmen im Vorfeld abgestimmt werden, sieht sie keine Probleme in der Übernahme der UA.

**Zu TOP 10      Sonstiges**

Herr Hildebrandt informierte, dass in der letzten Oktoberwoche die ENTSORGA-Messe in Köln stattfindet und dass das KWU-Entsorgung sich am Wettbewerb zum Kreativpreis beteiligt hatte und einen Preis erhalten soll.

Frau Walter-Goers verteilte zur offenen Frage vom 19.08.2009 zu den Ordnungswidrigkeiten in der Abfallentsorgungssatzung an jeden eine Tischvorlage (Anlage 3) zur Kenntnis.

Herr Bublak fragte Frau Neidhardt, wie die Sperrmüllbörse angenommen wird. Seit Mai wurden 38 Nutzer registriert. Auf Nachfrage fanden 80 % einen neuen Nutzer. Es wird über eine Werbung auf dem Sperrmüllfahrzeug nachgedacht.

**Anmerkung: Es wurde versäumt, anzufragen, ob am 17.03.2010 ein Sonderausschuss zur Vergabe des Identifikationssystems erfolgen kann.**

R. Bublak  
stellv. Vorsitzender

Müller  
Schriftführerin